

## **Gemeindeamt Gschwandt**

Hauptstraße 2  
4816 Gschwandt  
Pol. Bezirk Gmunden  
Zl. 263 - 2019/Rei

Tel.: (07612) 6 26 15-0  
Fax: (07612) 6 26 15-32  
gemeinde@gschwandt.ooe.gv.at  
Gschwandt, 27.09.2019

Bearbeiter: AL. Gerhard Reiter DW. 12  
reiter@gschwandt.ooe.gv.at

### **Funsporthalle Gschwandt**

## **Benutzungsordnung**

1. Die Gemeinde Gschwandt hat als Standortgemeinde der Funsporthalle mit einem Teil der Gemeinden der Stadtregion Gmunden, das sind Gmunden, Laakirchen, Pinsdorf und Vorchdorf, als Nutzer einen Nutzungsvertrag (für den Zeitraum von zunächst drei Jahren ab dem Eröffnungsjahr) abgeschlossen. Die Standortgemeinde stellt den Nutzern eine ordnungsgemäß gepflegte Funsporthalle im Ausmaß von ca. 28 x 15 m zur Verfügung. Die Standortgemeinde ist berechtigt, die Funsporthalle für eigene Aktivitäten im Ausmaß von zwei Tagen pro Woche für sich zu beanspruchen und die entsprechenden Zeiträume für die Eigennutzung zu reservieren. Zu allen übrigen Zeiten steht die Funsporthalle Personen gemäß Punkt 4. mit Hauptwohnsitz in den Gemeinden Gmunden, Laakirchen, Pinsdorf, Vorchdorf und Gschwandt frei zur Verfügung.
2. Die Funsporthalle dient grundsätzlich der Ausübung von sportlichen Aktivitäten. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Gemeinde Gschwandt.
3. Ein Reservierender (= Benutzer) ist jede Person, die nach den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung berechtigt ist, Benutzungseinheiten in der Funsporthalle Gschwandt zu reservieren und nach erfolgter Reservierung, die Funsporthalle Gschwandt alleine oder mit weiteren Personen auch tatsächlich benutzt. Der Benutzer zeichnet auch verantwortlich, dass ab Betreten der Funsporthalle alle Teilnehmer der jeweiligen Benutzungseinheit die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung einhalten.
4. Die Reservierung von Benutzungseinheiten in der Funsporthalle Gschwandt ist grundsätzlich nur einer volljährigen Person bzw. bei einem Minderjährigen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr mit Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten gestattet. Die Bereitstellung der Funsporthalle Gschwandt ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Gschwandt. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger verfolgbare Rechtsanspruch auf die Reservierung und Vergabe. Die Verwaltung der Funsporthalle erfolgt durch die Gemeinde Gschwandt.
5. Die Funsporthalle ist grundsätzlich an sieben Tagen pro Woche von 06:00 bis 22:00 Uhr geöffnet und ist aus Sicherheitsgründen mit einem Zutritts- und Videoüberwachungssystem ausgestattet. Eine Reservierung von Benutzungseinheiten kann während dieses Zeitraumes zu den Bedingungen dieser Benutzungsordnung erfolgen. Etwaige Benutzungseinschränkungen werden von der Gemeinde Gschwandt rechtzeitig im Reservierungssystem gemäß Punkt 6. bekannt gegeben.
6. Die Gemeinde Gschwandt stellt für die Reservierung der Benutzungseinheiten ein Buchungsportal im Internet zur Verfügung. Jede Person, die sich Benutzungseinheiten in der Funsporthalle reservieren möchte, hat vor der erstmaligen Reservierung (von

Benutzungseinheiten) persönlich und unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt Gschwandt ein Anmeldeformular auszufüllen und zu unterfertigen. Mit dieser Anmeldung bestätigt die Person, dass

- a) ihre persönlichen Daten unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet werden dürfen,
- b) sie der Videoüberwachung im Zugangsbereich zur bzw. im Innenbereich der Funsporthalle zustimmt
- c) sie die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung anerkennt und beachtet.

Sofern sämtliche erforderliche Anmeldeunterlagen vorliegen, wird die Berechtigung für das Buchungsportal im Internet freigeschaltet. Eine Übertragung dieser Berechtigung an eine andere Person ist untersagt und führt bei Missbrauch zur sofortigen Sperre im Buchungsportal.

7. Jeder Reservierende kann maximal pro Tag zwei bzw. pro Woche vier Benutzungseinheiten und frühestens zwei Wochen vor den gewünschten Benutzungseinheiten reservieren. Eine Reservierung einer Benutzungseinheit hat am Vortag bis spätestens 22:00 Uhr zu erfolgen. Eine Benutzungseinheit umfasst 60 Minuten. Mit der Reservierung der Benutzungseinheit wird jeweils ein Zugangscode für das Zutrittssystem der Funsporthalle generiert. Dieser Zugangscode ist zur Öffnung der Eingangstür bei der Funsporthalle erforderlich. Der Benutzer hat persönlich bei Inanspruchnahme einer reservierten Benutzungseinheit immer ohne Unterbrechung in der Funsporthalle anwesend zu sein. Sollte eine reservierte Benutzungseinheit nicht in Anspruch genommen werden können, ist eine rechtzeitige Stornierung (mindestens 24 Stunden vor Beginn der jeweiligen Benutzungseinheit) im Buchungsportal im Internet unbedingt notwendig. Sollte ein Reservierender gebuchte Benutzungseinheiten zweimal nicht in Anspruch nehmen und keine rechtzeitige Stornierung veranlassen, erfolgt beim dritten Mal eine Verwarnung und beim vierten Vergehen die Sperre im Buchungsportal.
8. Die Gemeinde Gschwandt behält sich jedoch nach vorheriger Information des Benutzers das Recht von jederzeitigen kurzfristigen Stornierungen von bereits reservierten Benutzungseinheiten vor.
9. Aus Reservierungen kann der Reservierende keinerlei Rechtsansprüche ableiten, wie aus der zu einem bestimmten Zeitpunkt oder zu bestimmten Zeitpunkten erfolgten Reservierung/en kein Anspruch auf eine künftige zum gleichen Zeitpunkt zu erfolgende Reservierung abgeleitet werden kann.
10. Die Gemeinde kann nach erfolgter Terminreservierung die Benutzung aus folgenden Gründen verweigern, wenn
  - a) die Räumlichkeiten oder Einrichtungen der Funsporthalle infolge höherer Gewalt oder anderer unvorhergesehener Ereignisse nicht zur Verfügung gestellt werden können
  - b) die Funsporthalle nicht entsprechend der vereinbarten Nutzung verwendet wird.
11. Die maximale Besucher- bzw. Teilnehmerzahl pro Benutzungseinheit wird mit 40 Personen festgesetzt. Eine diesbezügliche Erhöhung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Gemeinde Gschwandt.
12. Die Räumlichkeiten in der Funsporthalle sind in demselben ordnungsgemäßen Zustand, in welchem sie übernommen wurden, zu verlassen bzw. zu übergeben. Jedenfalls muss eine Benutzung für nachfolgende Benutzer ohne Beeinträchtigung erfolgen können. Der Benutzer, der die Reservierung der Benutzungseinheit vorgenommen hat, ist auch gegenüber der Gemeinde Gschwandt verantwortlich, dass sich alle an der Benutzungseinheit teilnehmenden Personen an die Benutzungsordnung halten und ein

eventuell selbst und/oder durch einen Teilnehmer verursachter Schaden an die Gemeinde Gschwandt gemeldet wird.

13. Das Verzehren von Speisen und die Konsumation von Getränken ist nur im Vorraum der Funsporthalle gestattet. Glasflaschen bzw. Glas- und Keramikgefäße dürfen in die Funsporthalle nicht mitgenommen werden. Im Eingangsbereich zur bzw. in der gesamten Funsporthalle besteht absolutes Rauch- und Alkoholverbot.
14. Heizstrahlungsgeräte/Heizstrahler, Scheinwerfer u. dgl. dürfen nicht in die Funsporthalle mitgenommen und in Betrieb gesetzt werden!
15. Die Benutzer der Funsporthalle haben auf sparsamsten Strom- und Wasserverbrauch zu achten!
16. Die Mitnahme von Tieren in die Funsporthalle ist verboten!
17. Abfälle sind in den bereitgestellten Abfallbehältern zu entsorgen! Der Benutzer ist verpflichtet, in der Funsporthalle während der jeweiligen Benutzungseinheit für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen.
18. Der Sportbelag darf grundsätzlich nur mit sauberen Hallen-/Turnschuhen mit abriebfester Sohle betreten werden. Es ist strengstens untersagt, mit vorher im Freien benützten Schuhen den Sportbelag zu betreten. Der Vorraum der Funsporthalle darf mit Straßenschuhen betreten werden, jedoch ist dabei jedwede Verschmutzung zu vermeiden. Notwendige Reinigungsarbeiten, die von Benutzern aufgrund von über das übliche Maß der Hallennutzung hinausgehende Verunreinigungen verursacht werden, werden kostenpflichtig verrechnet.
19. In der Funsporthalle werden jeweils zwei Fußball- und Handballtore, Basketballkörbe und Volleyball-Spielpfosten samt Netz zur Verfügung gestellt, die ihrem Zweck entsprechend zu benutzen und schonend zu behandeln sind. Bewegliche Geräte dürfen nicht auf dem Boden geschoben oder gezogen werden, sondern sind zu tragen bzw. mit den hierfür vorgesehenen Einrichtungen zu befördern. Jeder Benutzer ist verpflichtet, sich vom ordnungsgemäßen Zustand der zur Benützung bereitgestellten Einrichtungen zu überzeugen. Eventuelle Schäden an den Einrichtungen sind sofort der Gemeinde Gschwandt zu melden. Nachträgliche Beanstandungen können nicht berücksichtigt werden.
20. Das Mitbringen und Verwenden von privaten Turn- und Sportgeräten (mit Ausnahme von Gymnastik-, Hallenfuß-, Basket-, Hand- und Volleybällen bzw. Springschnüren, Fitness-, Terrabändern und Bodenmatten) ist grundsätzlich untersagt. Bei Unklarheiten ist im Vorfeld mit der Gemeinde Gschwandt Rücksprache zu halten. Die Lagerung von privaten Turn- und Sportgeräten in der Funsporthalle ist außerhalb der reservierten Benutzungseinheit nicht gestattet.
21. Der Benutzer verpflichtet sich, für alle Schäden, welche anlässlich der unsachgemäßen Benutzung der Funsporthalle an beweglichen oder unbeweglichen Sachen durch ihn selbst oder durch andere Teilnehmer während der jeweiligen Benutzungseinheit entstehen, die Haftung zu übernehmen. Dieser Passus bezieht sich einerseits auf die Beschädigung des Sportbelages durch Verwendung von ungeeigneten und/oder verschmutzten Schuhen, andererseits auf die Verwendung von ungeeigneten privaten Turn- und Sportgeräten (siehe Punkt 20.) im gesamten Bereich der Funsporthalle. Etwaige Beschädigungen sind unverzüglich der Gemeinde Gschwandt schriftlich (E-Mail oder SMS) zu melden. Diese

Schäden sind durch den Benutzer in Abstimmung mit der Gemeinde Gschwandt umgehend (längstens innerhalb von drei Werktagen) wieder instand zu setzen. Erfolgt durch den Benutzer keine unverzügliche Instandsetzung, so werden diese etwaigen Beschädigungen durch die Gemeinde Gschwandt auf Kosten des Benutzers instandgesetzt.

22. Der Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass die Gemeinde Gschwandt für Schäden, die Personen anlässlich der Benützung der überlassenen Funsporthalle / Sporteinrichtung an Körper oder Eigentum erleiden, in keiner Weise haftet. Die Benützung erfolgt immer auf eigene Gefahr. Ausdrücklich wird vereinbart, dass mit der Gemeinde Gschwandt auch kein stillschweigender Vertrag (z.B. Haftung als Verwahrer bei Garderobendiebstählen) begründet wird.
23. Die Gemeinde Gschwandt haftet für Schäden nur dann, wenn ein Verschulden eines ihrer Mitarbeiter nachgewiesen wird.
24. Den Anordnungen von befugten Mitarbeitern der Gemeinde Gschwandt ist jedenfalls unverzüglich Folge zu leisten.
25. Die Nichteinhaltung dieser Benutzungsordnung zieht den Entzug einer gewährten oder die Verweigerung einer späteren Bewilligung zur Benützung der Funsporthalle nach sich.
26. Die Außentüren müssen immer geschlossen sein. Die Gänge und Notausgänge (Fluchtwege), die Notbeleuchtung, Brandbekämpfungseinrichtungen und Brandmelder dürfen weder verstellt noch verhängt werden. Notausgänge dürfen nur bei Gefahr benützt werden.
27. Die haustechnischen Einrichtungen dürfen grundsätzlich nur von befugten Mitarbeitern der Gemeinde Gschwandt bedient werden. Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Nutzung beeinträchtigende Ereignisse haftet die Gemeinde Gschwandt nicht. Jegliche Haftung der Gemeinde Gschwandt, aus welchem Rechtsgrund immer, ist auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Es ist strengstens verboten, Änderungen am Schließsystem bzw. das Anbringen von eigenen Schlössern bzw. Schließmechanismen vorzunehmen. Sowohl bauliche Maßnahmen bzw. Installationen und deren Änderungen als auch das Anbringen von Plakaten, Transparenten u. dgl. dürfen nicht ohne Genehmigung der Gemeinde Gschwandt vorgenommen werden.
28. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass während der jeweiligen Benutzungseinheit die Zufahrtsstraße zur Funsporthalle von Fahrzeugen freigehalten wird, die im Besitz von Teilnehmern an der jeweiligen Benutzungseinheit stehen. Das Parken von Fahrzeugen hat auf dem Parkplatz entlang der Schneiderhaider Gemeindestraße zu erfolgen.
29. Etwaige Abänderungen dieser Benutzungsordnung bedürfen eines Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Gschwandt und werden den reservierungsberechtigten Personen durch die Gemeinde Gschwandt per E-Mail mitgeteilt. Falls nicht innerhalb von zwei Wochen dagegen Einspruch erhoben wird, gelten diese als stillschweigend angenommen. Eine Verweigerung ist jedoch mit einem Entzug der Buchungsberechtigung im Buchungsportal verbunden.
30. In dieser Benutzungsordnung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich jedoch auf Personen beiderlei Geschlechts.
31. Der Gemeinderat der Gemeinde Gschwandt hat diese Benutzungsordnung in seiner Sitzung am 26.09.2019 beschlossen.